



lpb SPEZIAL 
2024 – Wählen gehen!

INFOS ZU DEN KOMMUNALWAHLEN

Sonntag, 9. Juni 2024

lpb

Landeszentrale
für politische Bildung
Baden-Württemberg

FÜR DAS KENNZEICHNEN DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER GILT:

- Es gilt die sogenannte positive Kennzeichnungspflicht. Das bedeutet, dass Bewerber/-innen ausdrücklich als gewählt gekennzeichnet werden müssen – ein Ausstreichen der Namen anderer Bewerber/-innen reicht nicht aus!
- Bewerber/-innen, die eine Stimme erhalten sollen, werden mit einem Kreuz oder mit einer „1“ gekennzeichnet.
- Bewerber/-innen, die zwei oder drei Stimmen erhalten sollen, werden mit einer „2“ oder „3“ gekennzeichnet.
- Um Bewerber/-innen unterschiedlicher Listen Stimmen zu geben, wird eine Liste als Grundlage genommen. Weitere Namen von anderen Listen können dann handschriftlich hinzugefügt werden.
- Wer alle Stimmen einer Partei oder Wählervereinigung zukommen lassen möchte, kann deren Liste ohne weitere Kennzeichnung unverändert abgeben. Es erhält dann jede Bewerberin und jeder Bewerber eine Stimme. Enthält eine Liste weniger Bewerber/-innen als Kandidaten zu wählen sind, verschenkt man bei einem unveränderten Stimmzettel allerdings einen Teil seiner Stimmen!

Ortschaftsräte

Die Mitglieder der Ortschaftsräte werden nach dem gleichen Verfahren gewählt wie die Mitglieder der Gemeinderäte.

Kreistagswahl

Für die Kreistagswahlen ist der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlberechtigten haben in ihrem Wahlkreis so viele Stimmen, wie Kreisrätinnen und Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind. Die Stimmenvergabe funktioniert wie bei den Wahlen zum Gemeinderat.

Regionalwahl Stuttgart

In der Region Stuttgart wählen die Bürger/-innen die Regionalversammlung direkt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat nur eine Stimme, mit der direkt eine Partei oder Wählervereinigung gewählt wird. Kumulieren und panaschieren sind daher nicht möglich.

SO WÄHLEN SIE RICHTIG:

- Die Zahl Ihrer Stimmen richtet sich nach der Zahl der Mitglieder Ihres Gemeinderates. Hat z. B. Ihr Gemeinderat 24 Mitglieder, so haben Sie auch 24 Stimmen. Bei der Kreistagswahl haben Sie so viele Stimmen, wie Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind.
- Sie können einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
- Sie können auf eine ausgesuchte Liste eines Wahlvorschlages Bewerber/-innen anderer Listen übertragen (panaschieren).

Amtlicher Stimmzettel

Birkle, Hans	
Maier, Fritz	3
Müller, Renate	
Stierle, Jutta	
Kaya, Hylia	1
Schulze, Siegfried	
Sarikakis, Makis	1
Öztürk, Sevda	
Draicchio, Franka	
Schwarz, Oliver	1

kumuliert

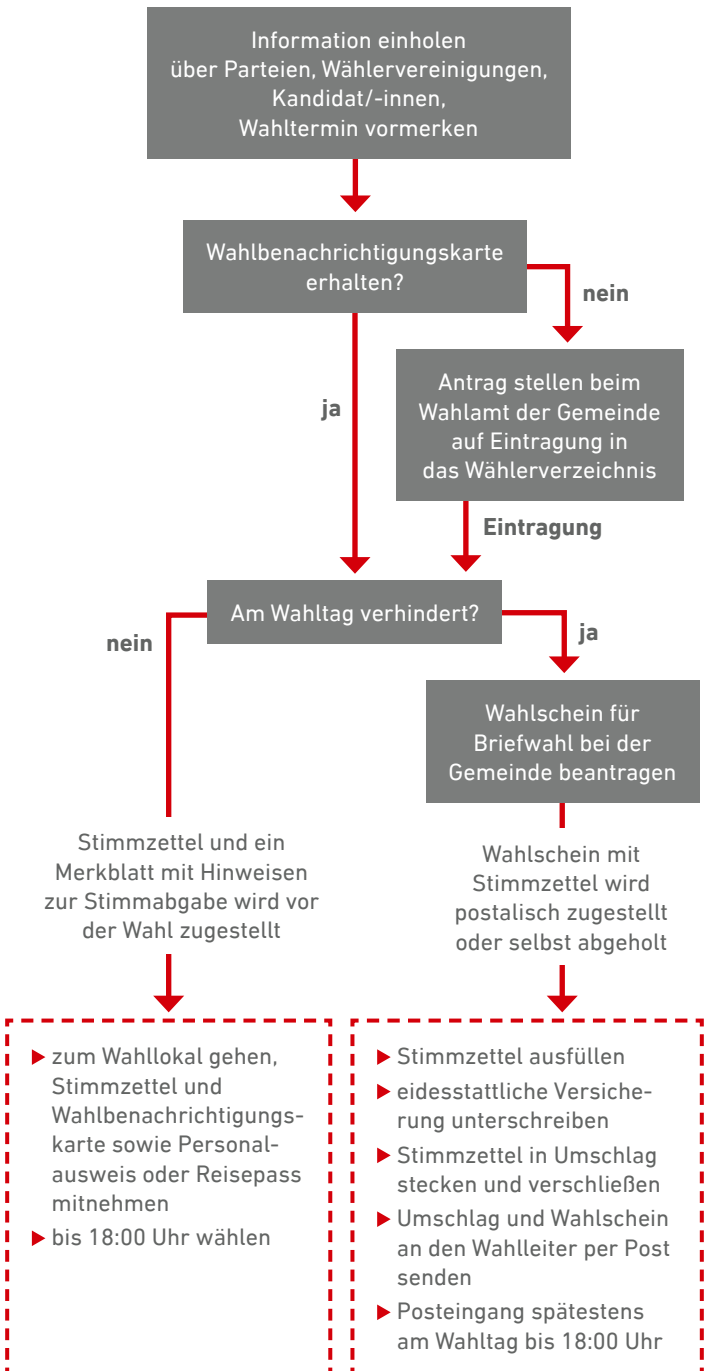
panaschiert

Hier wurden sechs Stimmen auf vier Kandidat/-innen verteilt.

Mehrheitswahl

Wenn es keine oder nur eine Liste gibt, findet eine Mehrheitswahl statt. Alle Bürger/-innen, die das passive Wahlrecht haben, sind wählbar, auch wenn sie nicht kandidiert haben. Kumulieren ist bei einer Mehrheitswahl nicht möglich.

HINWEISE ZUM WAHLVERLAUF:



ORTSCHAFTS- UND BEZIRKSBEIRÄTE

Die Gemeindeordnung sieht verschiedene Möglichkeiten vor, um Ortsteilen ein größeres Mitwirkungsrecht an Entscheidungen der gesamten Gemeinde einzuräumen:

In Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen kann die Ortschaftsverfassung eingeführt werden. Der von den Bürger/-innen direkt gewählte Ortschaftsrat hat ein Anhörungs- sowie Vorschlagsrecht und berät die örtliche Verwaltung. Ihm können Entscheidungsrechte übertragen werden.

In großen Städten und Gemeinden mit räumlich getrennten Ortsteilen können Bezirksbeiräte gebildet werden, deren Mitglieder vom Gemeinderat bestellt werden. In Großstädten können die Bezirksbeiräte auch direkt gewählt werden. Der Bezirksbeirat berät die örtliche Verwaltung und hat ein Anhörungsrecht, jedoch keine Entscheidungsrechte.

UNECHTE TEILORTSWAHL

Die unechte Teilortswahl ist ein besonderes Wahlverfahren für den Gemeinderat der Gesamtgemeinde, durch das die Vertretung der Orts- oder Stadtteile gewährleistet werden soll. Dabei erhalten Teilorte eine festgelegte Anzahl von Sitzen im Gemeinderat.

DER GEMEINDERAT

Der Gemeinderat ist das Hauptorgan der Gemeinde. Er ist die politische Vertretung der Bürger/-innen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Aufgaben

- Aufstellung des Haushaltsplans der Gemeinde
- Satzungsrecht, Planungs- und Personalhoheit
- Kontrolle der Gemeindeverwaltung
- Kontrolle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Zusammensetzung und Arbeit

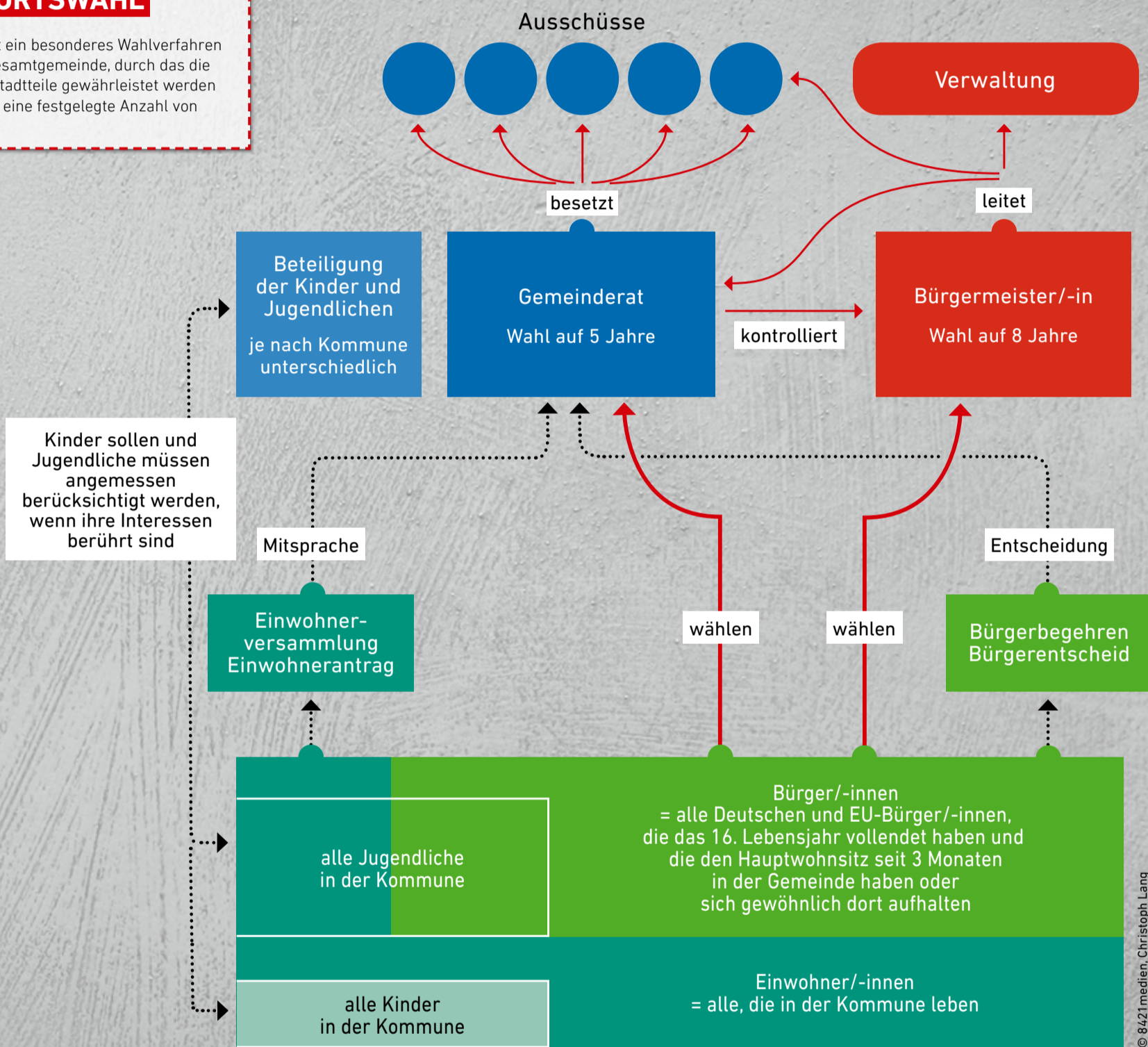
- Die Anzahl der Mitglieder richtet sich in der Regel nach der Einwohnerzahl der Gemeinde.
- Die Mitglieder des Gemeinderates werden über die Listen von Parteien und Wählervereinigungen gewählt.
- Der Gemeinderat kann beschließende und beratende Ausschüsse einsetzen.
- Vorsitzende/-r des Gemeinderates und seiner Ausschüsse ist mit Stimmrecht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

DIE VERWALTUNG

Die Gemeindeverwaltung untersteht der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister. Sie setzt sich aus mehreren Ämtern zusammen. Ihre Struktur ist oftmals auf die Arbeitsweise der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zugeschnitten.

Aufgaben

- Vorbereitung der Gemeinderatssitzungen
- Planungen im Auftrag des Gemeinderates
- Ausführung der Beschlüsse des Gemeinderates
- Durchführung von Weisungs- und Pflichtaufgaben
- Zahlreiche Vorschriften der Europäischen Union sowie der Bundes- und Landesgesetze werden von den Gemeinden vollzogen.
- Die Gemeindeverwaltung ist an die Vorgaben des Gemeinderates gebunden, insbesondere an den im Haushalt vorgegebenen finanziellen Rahmen.



AUFGABEN VON STÄDTEN UND GEMEINDEN

Die Aufgaben der Gemeinden gehen über reine Selbstverwaltungsaufgaben hinaus. Zu bestimmten Aufgaben sind sie verpflichtet. Hinzu kommen Staatsaufgaben.

- Freiwillige Aufgaben, die vom Gemeinderat beschlossen werden können: Dazu zählen u. a. der Bau eines Schwimmbades, die Einrichtung eines Theaters oder Zuschüsse an Vereine.
- Pflichtaufgaben ohne Weisung: Sie müssen erfüllt werden, aber über das „Wie“ entscheidet der Gemeinderat. Dazu gehören z. B. Kindergärten, Schulen, Friedhöfe, Kläranlagen. Allerdings sind die Entscheidungsspielräume durch Vorgaben eingegrenzt.
- Pflichtaufgaben nach Weisung: Hier wird per Gesetz vorgeschrieben, wie die Aufgabe zu erledigen ist. Dazu gehört z. B. das Ausstellen von Personalausweis oder Reisepass.

DIE EINWOHNERINNEN UND EINWOHNER

Die direkten Beteiligungsmöglichkeiten in der Kommune sind einzigartig. Sie fördern die Mitsprache der Menschen – aber auch das Selbstverständnis der Städte und Gemeinden als bürgernahe politische Ebene. Wahlberechtigt sind bei der Kommunalwahl Deutsche sowie EU-Bürger/-innen ab dem 16. Lebensjahr mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Kommune oder mit gewöhnlichem Aufenthalt dort.

Demokratische Einflussmöglichkeiten auf kommunaler Ebene sind:

- Wahl von Gemeinderat und Kreistag
- Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters
- die Einwohnerversammlung
- Einbringen eines Einwohnerantrags im Gemeinderat
- Durchführung und Teilnahme an Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

Nicht nur für Bürger/-innen, sondern für alle Einwohner/-innen besteht, unabhängig von Alter und Nationalität, die Möglichkeit, sich einzubringen. Beispiele für gelungene Beteiligung sind: Integrationsbeiräte, Jugendgemeinderäte, Gruppen der Lokalen Agenda, Bürgerinitiativen, Seniorenbeiräte, Parteien und Vereine.

DIE BÜRGERMEISTERIN/ DER BÜRGERMEISTER

Das Gemeindeoberhaupt wird auf acht Jahre in direkter Wahl von den Bürger/-innen gewählt und ist in der Regel hauptamtlich tätig.

Aufgaben

- Leitung der Gemeindeverwaltung
- Vorsitz im Gemeinderat
- formale Rechtsvertretung der Gemeinde
- Repräsentanz der Gemeinde nach außen

Nur die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist an allen drei Phasen des politischen Geschehens beteiligt:

- bei der Entscheidungsvorbereitung in den Ämtern der Gemeindeverwaltung
- bei der Beratung und Entscheidung im Gemeinderat
- bei der Umsetzung der Beschlüsse durch die Gemeindeverwaltung

In Gemeinden ab 20 000 Einwohnern lautet die Bezeichnung Oberbürgermeister/-in.

WANN WIRD GEWÄHLT?

Die Kommunalwahlen finden in ganz Baden-Württemberg am 9. Juni 2024 statt.

WER WIRD GEWÄHLT?

- die Mitglieder der Gemeinderäte
- die Mitglieder der Kreistage
- die Mitglieder der Ortschaftsräte
- die Mitglieder der Regionalversammlung des Verbandes Region Stuttgart

Wählbar sind alle Deutschen und EU-Bürger/-innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kommune haben oder sich gewöhnlich dort aufhalten (passives Wahlrecht).

WER DARF WÄHLEN?

Wählen können alle Deutschen und EU-Bürger/-innen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Kommune haben oder sich gewöhnlich dort aufhalten (aktives Wahlrecht).

WO WIRD GEWÄHLT?

Gewählt wird in den von der Kommune ausgewiesenen Wahllokalen. Diese sind am Wahltag zwischen 8 und 18 Uhr geöffnet. Auf der Wahlbenachrichtigung ist die Adresse des jeweiligen Wahllokals angegeben. Diese geht allen Wahlberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Wahltag zu.

Wer am Wahltag verhindert ist, hat die Möglichkeit, per Briefwahl zu wählen. Briefwahlunterlagen können per Antrag beim zuständigen Wahlamt angefordert werden. In vielen Kommunen geht das auch online: www.service-bw.de/zufi/leistungen/475#onlineantrag



WEITERE INFORMATIONEN

Die Kommunen und Landkreise stellen online zahlreiche Informationen rund um die Kommunalwahlen bereit. Informationen erteilen auch die örtlichen Wahlämter.

Angebote der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg:

- Handbuch Kommunalpolitik, hrsg. von Siegfried Frech, Maike Hausen und Reinhold Weber, Stuttgart 2024; 7.- EUR
- Politik & Unterricht aktuell 22, Kommunalwahlen in Baden-Württemberg. Materialien zur Wahl am 9. Juni 2024
- Mach's klar! Politik – einfach erklärt: Kommunalwahlen in Baden-Württemberg (auch als großformatiges Poster erhältlich)
- Einfach wählen gehen! Kommunalwahl 2024. Was man über die Kommunalwahl wissen muss. Wahlhilfe in Leichter Sprache
- Beteiligungs-Dings: Der Light-Faden (3 Ausgaben).
Online unter www.lpb-bw.de/beteiligungs-dings-light-faden

Alle Produkte können hier bestellt werden:

www.lpb-bw.de/shop

Auf unserem Wahlportal finden Sie umfassende Informationen zu den Kommunalwahlen sowie zu den Aufgaben der Kommunen, Stadt- und Landkreise und des Verbands Region Stuttgart. Hier sind auch alle Angebote der LpB zu den Kommunalwahlen gebündelt auffindbar.

www.kommunalwahl-bw.de

lpb

Impressum

Herausgegeben von der
Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg
Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart
Telefon: 07 11/16 40 99-0
lpb@lpb-bw.de, www.lpb-bw.de
Redaktion: Prof. Dr. Reinhold Weber
Layout: VH-7 Medienküche GmbH, 70372 Stuttgart
Foto: [shutterstock.com/g/artfriday](https://www.shutterstock.com/g/artfriday)